Wie erfolgt der Eintrag in das REG?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **99 (1981)**

Heft 13: **SIA, Heft 2**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-74457

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SIA:
Was würde geschehen, wenn das Volkswirtschaftsdepartement dem Druck des STV nachgeben und die Anerkennung verweigern würde?
Hauri:
Dies hängt natürlich von den Trägerverbänden ab. Sie haben im Stiftungsrat die Mehrheit und können entscheiden, was geschehen soll. Es ist wahrscheinlich, dass sie kaum mehr bereit wären, dass REG B weiterzuführen, was sich nur zum Nachteil der HTL-Absolventen und der Autodidakten auswirken müsste.

SIA:
Hoffen wir, dass der Bund bald im Sinne der Anträge entscheidet.

Wie erfolgt der Eintrag in das REG?

Zweck

Die Register schaffen eine allgemeine Berufsordnung in Technik und Baukunst. Die Berufsbezeichnungen Ingenieur, Architekt und Techniker werden begrifflich bestimmt und die Angehörigen dieser Berufe durch Eintragung in die entsprechenden Register bezeichnet. Die Öffentlichkeit wird damit über die *berufliche Qualifikation* der eingetragenen Fachleute orientiert. Das Register besteht aus den folgenden *drei Stufen:*

Register A: Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung oder gleichwertigen Qualifikationen
Register B: Ingenieure und Architekten mit HTL-Bildung oder gleichwertigen Qualifikationen
Register C: Techniker mit Ausbildung an einer Technikerschule oder gleichwertigen Qualifikationen

Die Register verzichten innerhalb der drei Stufen ausdrücklich auf eine Unterscheidung zwischen Inhabern von Schuldiplomen und Fachleuten, die sich auf anderem Weg höheres Fachwissen und -können angeeignet haben. Der Eintrag allein gilt als Nachweis der entsprechenden Bildungsstufe. Um eingetragen zu werden, haben Inhaber von Schultiteln ihr Diplom vorzuweisen; Nichtdiplomierte und Autodidakten haben sich durch Bestehen einer Prüfung über ihr Fachwissen, ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Allgmeinbildung auszuweisen. Durch diese Regelung erhalten Fachleute, denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule, an einer Höheren Technischen Lehranstalt oder an einer Technikerschule ganz oder teilweise versagt blieb, eine faire Chance, durch Begabung, Fleiss und Tüchtigkeit den Diplominhabern bei der Berufsausübung gleichgestellt zu werden. Der Registereintrag ermöglicht ihnen auch den Eintritt in die entsprechenden Berufsverbände. Darüber hinaus verleiht er ihnen Selbstbestätigung, Sicherheit und Prestige.

Aufnahmebedingungen

Für alle Kandidaten: Schweizer Nationalität oder mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Schweiz

Für Kandidaten mit Diplomabschluss an Hochschule, Höherer Technischer Lehranstalt (HTL) oder Technikerschule: Vorweisung des Schuldiploms der entsprechenden Stufe. Die Anerkennung von ausländischen Diplomen liegt im Ermessen des Direktionskomitees des REG. Nachweis einer angemessenen Berufspraxis nach Studienabschluss. Im Minimum werden gefordert: 3 Jahre für Ingenieure und Architekten (REG A und B) bzw. 2 Jahre für Techniker (REG C)

Für Kandidaten mit Hochschulausbildung, jedoch ohne Diplomabschluss, für Absolventen von HTL oder Technikerschule (TS), die in der nächsthöheren Stufe eingetragen werden möchten, sowie für Autodidakten: Nachweis einer angemessenen, erfolgreichen Berufspraxis. Die geforderten Praxisjahre variieren je nach Stufe und Vorbildung. Sie sind im Reglement des REG festgehalten und bewegen sich zwischen 3 und etwa 14 Jahren. Besondere Leistungen, die von einem Bewerber nachgewiesen werden, können bei der Festsetzung der verlangten Praxisjahre angemessen berücksichtigt werden. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufs notwendigen Qualifikation durch Bestehen einer Berufsprüfung vor einer Prüfungskommission des Registers.

Prüfungsanforderungen

Es handelt sich nicht um eine Schul-, sondern um eine *Berufsprüfung* . Der *Schwerpunkt* liegt auf dem *Fachgebiet* des Kandidaten. Dieser soll aber auch über benachbarte Sparten Bescheid wissen und über eine angemessene Allgemeinbildung verfügen. Alles in allem muss er Gewähr bieten, dass er seinen Beruf korrekt im Sinn der Leitsätze für die Berufsausübung ausüben wird. In groben Zügen lässt sich der Ablauf des Anmelde- und Prüfungsverfahrens wie folgt beschreiben:

Anmeldung

Aufnahme-Gesuch einreichen auf Formular, das bei der Stiftung erhältlich ist, und folgende Dokumente beilegen:

- Lückenloser Lebenslauf;
- Zeugnisse, Diplome und Fachausweise (Kopien);
- Arbeitsproben wie Pläne, Patentschriften, Publikationen, Auszeichnungen usw.;
- Bescheinigung, dass und inwieweit der Bewerber der Verfasser der angegebenen Arbeiten oder Projekte ist;
- mindestens drei Empfehlungen von fachlich zuständigen, den Organen des Registers möglichst bekannten Fachleuten (Referenzen), die aus eigener Anschauung die beruflichen Leistungen des Kandidaten beurteilen können und der gleichen Fachrichtung angehören.

Vorprüfung

- Wenn die formellen Bedingungen des Reglements erfüllt und die Referenzen annehmbar sind, bestimmt der Präsident der Prüfungskommission einen Referenten (bzw. zwei bei den Architekten), der das Spezialfachgebiet des Kandidaten beherrscht und wenn möglich in der gleichen Region wohnt.
- Der Referent prüft das Dossier des Kandidaten und besucht ihn nötigenfalls an seinem Arbeitsort. Er stellt ihm ein Thema zu einer schriftlichen

Arbeit aus dem betreffenden Fachgebiet, die in höchstens drei bis vier Wochen zu erstellen ist.
- Der Referent prüft die schriftliche Arbeit, meldet das Ergebnis dem Präsidenten der Prüfungskommission und äussert sich im besondern darüber, ob der Bewerber genügend qualifiziert ist, um zur normalen Hauptprüfung vor der Expertenkommission zugelassen zu werden; ob das Dossier den überzeugenden Beweis über die Fähigkeiten oder eine genügende, erfolgreiche Praxis des Bewerbers erbringt oder ob dieser sich, ausser der normalen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung unterziehen sollte.
- Die Prüfungskommission befindet über Bericht und Antrag des Referenten. Sofern die vorgelegten Unterlagen eindeutig eine Beschlussfassung über die Aufnahme erlauben, kann die Kommission ausnahmsweise, durch einstimmigen Beschluss, auf eine Einladung des Kandidaten zur Hauptprüfung verzichten. Im andern Fall bietet sie ihn zur mündlichen Hauptprüfung oder, wenn die Unterlagen nicht überzeugen, zu einer vorgängigen Ergänzungsprüfung auf.

Hauptprüfung

Jeder Kandidat wird einzeln zur mündlichen Hauptprüfung vor die *Prüfungskommission* geladen, die in der Regel eine Stunde dauert und wie folgt unterteilt wird:

- Bericht des Referenten und Diskussion der Unterlagen: etwa 10 Minuten.
- Mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums, wobei der Bewerber die Fragen des Präsidenten und der Experten zu beantworten hat: 30 bis 40 Minuten.

Der Prüfungsstoff erstreckt sich über die folgenden Punkte:

- Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten in seinem Tätigkeitsgebiet.
- Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten in andern Sparten seines Berufs.
- Einstellung des Kandidaten gegenüber verschiedenen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs stellen.
- Interessen des Kandidaten und Allgemeinbildung.
- Beschlussfassung der Kommission: etwa 10 Minuten.

Ergänzungsprüfung

(nur für ungenügende Kandidaten)

Sie kann von der Prüfungskommission im Anschluss an die Vorprüfung oder an die Hauptprüfung angesetzt werden und verläuft in der Regel wie folgt:

- Schriftliche Klausurarbeiten: mindestens ein Tag;

Einfache Anfrage Euler vom 19. Juni 1980

Die Institution der Stiftung der Schweizerischen Register (REG) wird von den Ingenieuren und Architekten HTL abgelehnt. Diese Institution versucht den Anschein zu erwecken, sie wolle vorwiegend den beruflichen Aufstieg von Autodidakten fördern. Tatsächlich stellt sie aber ein Instrumentarium dar, die freie Berufsausübung der HTL-Absolventen einzuschränken. Nur wer in der höchsten REG-Kategorie eingetragen ist, soll berechtigt sein, bestimmte Projekte ausführen zu dürfen. Öffentliche und private Auftraggeber sollen nur noch gewisse Kategorien von Beauftragten berücksichtigen. Auf Seite 4 des Geschäftsberichtes 1978 des SIA, der die Stiftung der Schweizerischen Register (REG) tragenden Berufsorganisation, steht im Zusammenhang mit dieser Stiftung wörtlich: «Wichtig ist in erster Linie... die Regelung der Berufsausübung, wozu die Schweizerischen Register, REG, das beste Instrument bieten.» Die Anerkennung der Stiftung der Schweizerischen Register (REG) durch den Bund als Institution, «welche vornehmlich den beruflichen Aufstieg von Autodidakten fördern» soll, führt zwangsläufig zu einer allgemeinen Gutheissung, die es erlauben würde, die Absichten der Stiftung durchzusetzen und damit die Ingenieure und Architekten HTL entscheidend in der freien Ausübung ihrer Berufstätigkeit einzuschränken, was der Handels- und Gewerbefreiheit widerspricht.

Ich frage den Bundesrat an:

«Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die Stiftung der REG (der Ingenieure, Architekten und Techniker) so lange nicht anerkannt werden kann, als die zu befürchtende Gefahr der Einschränkung der freien Berufsausübung der Ingenieure und Architekten gebannt und der Nachweis der Förderung aufstiegsorientierter Berufsleute erbracht worden ist.»

Antwort des Bundesrates

Gemäss Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 kann der Bund Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Berufs- und höhere Fachprüfungen den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Voraussetzung ist gemäss Artikel 43 der Verordnung vom 7. November 1979 zum genannten Bundesgesetz, dass solche Institutionen keine standespolitischen Zwecke verfolgen und die freie Berufsausübung nicht behindern. Über die Anerkennung entscheidet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Die Ausbildung der Ingenieure und Architekten und jene der Techniker erfolgt in der Schweiz an den Hochschulen (ETH), den Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) und den Technikerschulen (TS). Diese drei Stufen, die sich von ihrem Inhalt her wesentlich unterscheiden, werden auch von der Stiftung der Schweizerischen Register berücksichtigt. Wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist und über die entsprechende praktische Erfahrung verfügt, wird, sofern er dieser Institution beizutreten wünscht, in das Register der Ingenieure oder Architekten mit Hochschulbildung eingetragen. Dasselbe gilt für die Stufe der Absolventen von Höheren Technischen Lehranstalten und von Technikerschulen. Wesentlich ist nun aber – und deshalb ist die genannte Stiftung als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstiegs zu betrachten – dass auch Autodidakten, d. h. Leute, die keine entsprechende Schule durchlaufen haben, sich um den Eintrag in eine der drei Stufen bewerben können. Sie haben vor einer Prüfungskommission der Stiftung, in der u.a. Dozenten der entsprechenden Ausbildungsstufe vertreten sind, eine Prüfung abzulegen.

Die Dreiteilung des Registers ist es nun, welche vor allem bei zahlreichen HTL-Absolventen auf Widerstand stösst. Diese befürchten eine Beeinträchtigung ihrer freien Berufsausübung. Gemäss ihren Statuten befasst sich die Stiftung der Schweizerischen Register jedoch nicht mit der Berufsausübung. Sie kann folglich auch nicht als Instrument zur Einschränkung der freien Berufsausübung der HTL-Absolventen gelten. Mit oder ohne Anerkennung durch den Bund steht es jedem Arbeitgeber oder Bauherrn frei, bei der Besetzung einer Ingenieur- oder Architektenstelle oder bei der Vergabe eines Auftrages Fachleute mit verschiedenem Bildungsgang zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die Privatwirtschaft wie für öffentliche Bauverwaltungen. Für die Teilnahme an Architektur- und Ingenieurwettbewerben des Bundes bestehen keine Einschränkungen.

Bis heute hat die Stiftung der Schweizerischen Register noch kein formelles Anerkennungsgesuch eingereicht. (Am 2. September 1980 erfolgt. Die Red.) Voraussetzung für ihre allfällige Anerkennung wird sein, dass sie eine repräsentative Trägerschaft besitzt, dass der Eintrag ausschliesslich vom Nachweis der persönlichen Befähigung abhängt und für die Eingetragenen keinerlei verbindliche Verpflichtungen auf die Einhaltung allfälliger Normen interessierter Berufsverbände bestehen. Ferner müsste im Stiftungsrat eine angemessene Vertretung der öffentlichen Hand neben derjenigen der Trägerorganisation verlangt werden.

- Mündliche Prüfungen: etwa zwei Stunden.

Prüfungsergebnis

Der Entscheid der Prüfungskommission kann – je nach Befund – wie folgt lauten:

- Eintragung in das entsprechende Register oder
- Rückstellung des Gesuchs, wobei der Bewerber sich in ein, zwei oder höchstens drei Jahren wieder zur Prüfung stellen kann, oder
- Ablehnung der Eintragung. In diesem Fall kann sich der Kandidat erst nach Ablauf von fünf Jahren neu anmelden. Die *Beschwerdekommission* kann in besonderen Fällen die Wartefrist auf drei Jahre verkürzen.

Kosten

Die Stiftung erhebt Gebühren für *Anmeldung, Beurteilung* und *Eintragung* nach folgender Abstufung:
Eintragungsgebühren für *Absolventen* Technischer Hochschulen, Höherer Technischer Lehranstalten (HTL) und Technikerschulen (TS), die sich durch ein *Abschlusszeugnis* und über die erforderlichen Praxisjahre ausweisen:

Mitglieder SIA, BSA, ASIC, FSAI, GEP, A3E2PL, Archimedes, die Schweizerschulen absolviert haben	Fr. 150.–
Nichtmitglieder	Fr. 200.–
Absolventen anerkannter ausländischer Schulen	Fr. 300.–

Gebühren für Kandidaten, die sich dem *Prüfungsverfahren* (Normalverfahren) zu unterziehen haben, für Anmeldung, Beurteilung und Eintragung:

Aufnahme ins Register A für Angehörige REG B	Fr. 1150.–
Für Autodidakten	Fr. 1600.–
Aufnahme ins Register B	Fr. 720.–
Aufnahme ins Register C	Fr. 450.–

Ergänzungsprüfungen

Aufnahme ins Register A	Fr. 600.–
Aufnahme ins Register B	Fr. 450.–
Aufnahme ins Register C	Fr. 300.–

Die Stiftung REG behält sich vor, diese Tarife jederzeit neu festzusetzen.

Berufsbezeichnungen

Diplomierten Absolventen von Hochschulen, HTL und TS steht es frei, ihren Schultitel durch die Bezeichnung «REG A, bzw. B bzw. C» zu ergänzen. Eingetragene, die sich dem Prüfungsverfahren unterzogen haben, bezeichnen sich – je nach Kategorie – als Architekt, Ingenieur oder Techniker mit dem Zusatzhinweis «REG A bzw. B bzw C.» Die Hinweise dipl.... oder ... HTL sind ausschliesslich den Inhabern von Schuldiplomen vorbehalten.

HTL-Kreise gegen einen Boykott des Registers!

Dem offiziellen Organ des *Verbands der Absolventen Schweizerischer Abend-HTL* (Vasa), dem rund 2500 Mitglieder angehören, kann in der Februarnummer 1981 die folgende Stellungnahme des *Zentralvorstands* entnommen werden:

«Heiligt beim STV der Zweck die Mittel?

Einmal mehr beschäftigte sich der Zentralvorstand eingehend mit dem REG. Denn die Positionen versteifen sich zusehends: Um seinen Boykott gegenüber dem REG zu verstärken, hat die STV-Leitung eine Austrittsaktion von HTL-Absolventen aus dem REG in Gang gesetzt. Dabei schrieb sie nicht nur eigene Verbandsmitglieder an, wie es die Fairness geboten hätte, sondern die Austrittsaufforderung samt Meldekarte erhielten alle im REG eingetragenen HTL-Absolventen.

Diese Aktion hat der STV-Leitung unwirsche Reaktionen eingebracht: REG-Präsident Professor Hauri, Vizepräsident im Schweizerischen Schulrat und damit bestandene Persönlichkeit in eidgenössischen Bildungsfragen, sprach von einer hinterlistigen Aktion. Der Daves, den Boykott des STV unterstützend, musste den Vorwurf einstecken, der Hetze des STV zum Opfer gefallen zu sein.

Vasa für aktive Mitarbeit im REG

Der Vasa-Vorstand bekennt sich zur Standespolitik der HTL-Kreise, lehnt die STV-Aktion aber entschieden ab. Wir Archimeder wissen, dass im Berufsalltag nicht der Titel den wahren Fachmann ausmacht, sondern die Persönlichkeit, die Effizienz und das fachliche Können. Eine künstliche Grenzziehung zwischen Hochschul- und HTL-Absolventen erachten wir nach wie vor als unnötig. Indes haben wir – als Absolventen des zweiten Bildungsweges seit Studienbeginn an die rauhe Wirklichkeit des Wirtschaftslebens gewöhnt – auch gelernt, um das Ansehen kämpfen zu müssen, durch qualifizierte Mitarbeit, verantwortungsvolles Mittragen. Schmollend abseitsstehen war nie eine Devise im Vasa.

Auf dieser Grundlage betreibt der Vasa seine eigenständige Mitarbeit im REG. Getragen wird sie durch das Resultat der Meinungsumfrage 1979, wo sich eine Zweidrittelsmehrheit für eine aktive Mitarbeit des Vasa im REG ausgesprochen hat.

Archimeder, Ihr seid aufgerufen, Euch nicht vor den Boykottkarren anderer Interessen einspannen zu lassen, beteiligt Euch nicht an der Austrittsaktion des STV.

Der ZV beschloss ferner, seinen Standpunkt im STZ-actuel in Form eines kurzen Communiqués einer erweiterten Leserschaft zu erläutern. Nicht darum, um das bereits stark diskutierte Thema noch breiter auszuwalzen, sondern um eine Informationslücke zu schliessen: Weder die STZ noch der Stellenanzeiger STZ-actuel – beides Hoforgane des STV – publizierten bisher unbequeme Standpunkte. Die Zuschrift des im letzten Archimedes-Bulletin publizierten REG-Kommentars aus dem Vasa-Zentralvorstand wurde mit der Bemerkung zensuriert, man wolle dem Vasa Schwierigkeiten ersparen! Man könnte geneigt sein festzustellen, dass sich ganz jemand anderes mit dieser Zensur Schwierigkeiten ersparen wollte. Der Zentralvorstand nimmt einen neuen Anlauf und hofft diesmal im STZ-actuel ein Vasa-Communiqué bringen zu können.»

Soweit die Meinung des Verbands der Absolventen Schweizerischer Abend-HTL zum Boykott des Registers. Sie bestätigt von neuem, dass sich der Schweizerische Technische Verband nicht als der alleinige Repräsentant der HTL-Kreise betrachten kann. Und die Tatsache, dass dem Vasa weder in der «Schweizerischen Technischen Zeitschrift» noch im Stellenanzeiger «STZ-actuel» Gehör zu einer eigenen Stellungnahme gewährt wird, beweist in krasser Weise die Selbstherrlichkeit des STV. Man muss sich fragen, wie weit eine repräsentative Vereinigung wie der Vasa, der immerhin unter den Patronatsverbänden von STZ-actuel aufgeführt wird, ein Gastrecht in diesem Stellenanzeiger und Mitteilungsorgan hat. Offenbar ist er dem STV gerade gut genug, das Patronat zu halten und Abonnementsbeiträge einzutreiben. Wenn er aber ein berechtigtes Anliegen hat, wird ihm eine Verlautbarung verweigert. Ist dies die liberale Grundhaltung, welche die STV-Leitung immer wieder hochspielt?

Anmeldung und Auskünfte

Stiftung der Schweizerischen Register, Geschäftsstelle, Weinbergstr. 47, 8006 Zürich, Tel. 01/252 32 22